



Konzept „Nähe – Intimität – Sexualität“

18.5.2011

Einleitende Gedanken

„Sexualität ist im Grund so einfach wie Essen und Schlafen. Eigentlich dürfte die Sexualität behinderter Menschen kein Thema sein, das einer besonderen Diskussion bedarf.“ (Ursula Egli, Buchautorin, www.ursulaeggli.ch)

Menschen mit einer (geistigen) Behinderung haben das Recht, ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen und zu verwirklichen. Dieses Menschenrecht steht allen Menschen gleicher Massen zu (Art. 10 BV, BGE 115 Ia 246).

Erschwert wird das Ausleben der individuellen sexuellen Bedürfnisse nicht durch die (geistige) Behinderung an sich, sondern durch die besonderen Lebensbedingungen und den damit verbundenen vielseitigen Abhängigkeiten. Das Sexualverhalten wird daher in einem sehr hohen Masse von der Umgebung (Eltern, Institutionen, Betreuungspersonen) und deren Normen und Werte mit beeinflusst.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung WBM sind sich dieser Abhängigkeiten bewusst und setzen sich im professionellen Rahmen immer wieder mit dieser Thematik auseinander.

Die Stiftung WBM gibt dieser Thematik im gesamten Betrieb genügend Raum, um sexuelle Übergriffe und Misshandlungen, wie auch ungerechtfertigte Anschuldigungen zu vermeiden.

Definitionen

Definition 1 (A. Offit, amerikanische Sexualtherapeutin)

„Sexualität ist, was wir daraus machen. Eine teure oder billige Ware, Mittel zur Fortpflanzung, Abwehr gegen Einsamkeit, eine Form der Kommunikation, ein Werkzeug der Aggression (der Herrschaft, der Macht, der Strafe und der Unterdrückung), ein kurzweiliger Zeitvertrieb, Liebe, Kunst, Schönheit, ein idealer Zustand, das Böse oder das Gute, Luxus oder Entspannung, Belohnung, Flucht, ein Grund der Selbstachtung, eine Form der Zärtlichkeit, eine Art der Rebellion, eine Quelle der Freiheit, Pflicht, Vergnügen, ein Weg zum Frieden, eine juristische Streitsache, eine Form, Neugier und Forschungsdrang zu befriedigen, eine Technik, eine biologische Funktion, Ausdruck psychischer Gesundheit oder Krankheit oder einfach eine sinnliche Erfahrung.“

Definition 2 (nach Paul Sporken, Medizinethiker)

Der äussere Bereich

Als Kern ist die Identität als erwachsene Frau oder erwachsener Mann, in den allgemein menschlichen Beziehungen und Lebensumständen anzuerkennen und zu akzeptieren.

Themen für die Betreuung:

- Wahrnehmung des eigenen Körpers vermitteln
- Beratung und Begleitung bei Körperpflege, Kleiderfragen, Kosmetik
- Anleitung zu angemessenem Verhalten im Umgang mit anderen Personen
- Kontakte zu Mitmenschen ermöglichen

Der mittlere Bereich

Die Schwerpunkte liegen bei Themen wie Wärme und Geborgenheit, Freund- und Liebschaften, Gefühlen, Zärtlichkeiten, Sinnlichkeit und Erotik.

Themen für die Betreuung:

- Unterstützung bei der Beziehungspflege (Besuche, Kontakte, Einladungen)
- Schutz der schwächeren Personen gegenüber den stärkeren Personen
- Unterstützung und Begleitung von Paarbeziehungen
- Unterstützung beim Ausdrücken von Gefühlen

Der innere, genitale Bereich

Dieser beinhaltet sexuelle Handlungen im engeren Sinne wie Selbstbefriedigung, Petting und Geschlechtsverkehr.“

Themen für die Betreuung:

- Thematisieren von Schwangerschaftsverhütung
- Schutz vor Krankheiten
- Rahmen schaffen, damit Bedürfnisse gelebt werden können



Rechtliche Situation

Im schweizerischen Strafgesetzbuch finden sich im Kapitel „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ die entsprechenden Bestimmungen (Artikel 187–200 StGB). Wichtige Artikel sind nachfolgend aufgeführt:

- **Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen**
Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. „Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

- **Angriffe auf sexuelle Freiheit und Ehre**

Art. 189 Sexuelle Nötigung

1. „Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer andern sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Art. 190 Vergewaltigung

1. „Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.“

Art. 191 Schändung

„Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Art. 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

1. „ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsasse, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

- **Ausnützung sexueller Handlungen**
Art. 193 Ausnützung der Notlage
Art. 194 Exhibitionismus
Art. 195 Förderung der Prostitution

- **Pornographie**
Art. 197 Pornographie

- **Übertretungen gegen die sexuelle Integrität**

Art. 198 Übertretung gegen sexuelle Integrität

„ Wer vor jemanden, des dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemand tötlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird auf Antrag, mit Busse bestraft.“

Art. 199 Unzulässige Ausübung der Prostitution

- **Gemeinsame Begehung**
Art. 200 Gemeinsame Begehung



Juristische Aspekte

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde ist es, die der Institution anvertrauten Menschen mit einer Behinderung vor Übergriffen zu schützen. Im Strafgesetzbuch u.a. Art. 188 und 189 StGB werden diese Menschen besonders geschützt:

Die Rechtsanwendung erfolgt zuerst durch die Strafverfolgungsbehörde (Polizei und Untersuchungsrichter) im Sinne einer ersten Einschätzung bzw. danach durch das urteilende Gericht gestützt auf die Beweislage. Im Vorfeld gibt es

somit nicht immer eindeutige Kriterien, die den Betreuerinnen und Betreuern in einer Behinderteninstitution als Richtschnur für ihr Verhalten dienen könnten. Die Gerichtspraxis nimmt in jedem Einzelfall konkrete Abwägungen und eine Würdigung der Beweise vor. Es hat sich bewährt sämtliche sexuellen Handlungen und/oder sexuell motivierte Berührungen mit oder an einer Person im Abhängigkeitsverhältnis als sexuelle Übergriffe zu werten und entsprechend zu sanktionieren. Sinngemäss gilt dies für Misshandlungen irgendetwelcher Art.

Ebenfalls wichtig für den Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang:

Art. 328: OR: Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

1. Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

2. Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung im billigerweise zugemutet werden kann.“

→ Im Falle eines dringenden Verdachtes erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige und/oder eine Freistellung bzw. eine fristlose Entlassung.

Nähe – Intimität – Sexualität in der Institution

Behinderte Menschen haben, wie alle erwachsenen Menschen, ein Recht darauf, dass „intime Räume“ respektiert werden, und sie ihre Sexualität leben können. Es gibt keine besondere Sexualität (geistig) behinderter Menschen. So wie jeder Mensch einmalig und einzigartig ist, so erhält die Sexualität eines Menschen durch seine Behinderung lediglich eine weitere Facette individueller Eigenart.

Jeder betreuten Person, die in unserer Institution arbeitet und lebt, muss deshalb die Ausübung ihrer Sexualität ermöglicht, und eine angemessene Begleitung angeboten werden. Dabei achten wir darauf, die Privat- und Intimsphäre aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (mit oder ohne Behinderung) zu wahren und zu respektieren. Das Thema „Sexualität“ soll Gegenstand von Gesprächen sein können. Es soll weder tabuisiert noch als etwas Sündhaftes dargestellt werden. Ebenso achten wir darauf, nicht für die behinderten Menschen zu entscheiden oder deren Schwächen (Abhängigkeitsverhältnis) auszunützen.

Verhaltenskodex Mitarbeiter/innen

Das Thema Sexualität soll ein offenes und alltägliches Thema sein.

Wir bieten Sozialerziehung und Aufklärung in einer der Situation und dem Entwicklungsstand der Betreuten angepassten Form an. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Mitarbeitenden mit der Thematik befassen.

Alle Mitarbeitenden setzen sich mit der eigenen Einstellung zur Sexualität und mit der Sexualität der Klienten auseinander, um zu einer reflektierten Haltung zu kommen (externe und interne Weiterbildungen, Literatur, Gespräche an Sitzungen, Elternarbeit etc.).

Problematische Situationen (Distanzlosigkeit, Betreute verlieben sich in Mitarbeitende usw.) werden im Team besprochen und aussergewöhnliche Vorkommnisse der zuständigen Leitung gemeldet.



Stiftung WBM Werkstätte für Behinderte, Madiswil

Grundsatz

Bevor das Zimmer einer Bewohnerin, eines Bewohners betreten wird, klopfen wir an die Türe und warten auf Antwort. Falls keine Reaktion erfolgt, darf vorsichtig eingetreten werden. (Notfall, Hilfestellung)

Freundschaften

- Soziale Kontakte, wie z.B. kollegiale, freundschaftliche und allenfalls Liebesbeziehungen werden von uns unterstützt und soweit wie möglich begleitet
- interne und externe Kontaktmöglichkeiten sind möglich
- je nach Situation organisieren wir gemeinsame Freizeitangebote

- Wir bieten in gewissen Fällen zeitliche und räumliche Freiräume und kommen dem Wunsch eines Zweierzimmers für Paare – auch für gleichgeschlechtliche Paare – entgegen

Körperpflege, Krankenpflege, Massagen

Wir begleiten und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Pflege ihres Körpers und ihrer Seele.

- Die Pflege muss sorgfältig und respektvoll durchgeführt werden
- Die Intimsphäre ist bestmöglich zu wahren
- Beim Duschen, der Intimpflege, dem Eincremen etc. wird immer mit Handschuhen gearbeitet
- Nur Anleiten und dann helfen wenn es wirklich notwendig ist
- Bei den obenerwähnten Pflegesituationen, Massagen etc. mit oder ohne Körperkontakt bleiben die Zimmertüren angelehnt
- Die Badzimmertüren/ Schiebetüren bleiben offen (Ausnahme: Etagenbäder EG und 1. OG)

Zärtlichkeit, Streicheln, Trösten, Umarmen

Körperkontakte zwischen Menschen sind ein Grundbedürfnis eines Menschen. Körperkontakte sind demnach wichtig. Sie ergeben sich bei vielen Gelegenheiten: Beim Hand in Hand Spazieren, bei Umarmungen, bei Begrüssungen, beim Trösten, etc..

- Es ist zu beachten, dass „Müntschi“ auf die Wangen (z.B. zur Begrüssung) eine Form von Zärtlichkeit und Sympathie sind. „Müntschi“ auf den Mund können bereits als sexuelle Handlung gelten
- Ein Gutenachtritual (auf dem Bettrand sitzend) ist eine unproblematische Situation. Die Mitarbeitenden lassen sich jedoch unter keinen Umständen zu Betreuten ins Bett ziehen

Selbstbefriedigung

Selbstbefriedigung ist eine Form der Sexualität, die Lust und Freude am eigenen Körper und Entspannung ermöglicht.

Im genitalen Bereich beschränkt sich die Betreuungsaufgabe **ausschliesslich** darauf, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Selbstbefriedigung in einer würdigen, geschützten und privaten Weise zu ermöglichen bzw. die betreffende Person dazu anzuhalten, dies an einem passenden Ort zu tun.

- Es können Hilfestellungen angeboten werden (z.B. entsprechende Lagerungen im Bett, technische Hilfsmittel)
- Jede Form der Hilfestellung muss im Team diskutiert und protokolliert werden
- Während der Selbstbefriedigung muss der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin den Raum verlassen
- Direkte Hilfestellungen gelten als sexuelle Handlungen und sind **zwingend zu unterlassen**

Verhütung

Zu Liebe und Partnerschaft gehört das Wissen um Empfängnis und deren Verhütung. Besteht der Wunsch nach Geschlechtsverkehr oder Petting mit einem Partner / einer Partnerin, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Zeugungsfähigkeit resp. die Verhütungsmethode muss vorgängig zusammen mit dem Heimarzt abgeklärt werden
- Die korrekte Anwendung der empfängnisverhütenden Massnahmen ist gewährleistet
- Die zuständige Bereichsleitung wird informiert und entscheidet, ob und welche Personen vor- oder nachinformiert werden müssen
- Eine Unterbindung oder Vasektomie ist nur unter strengen, genau definierten Bedingungen und nur mit Zustimmung der direkt betroffenen Person und/oder der gesetzlichen Vertreter möglich



Stiftung WBM Werkstätte für Behinderte, Madiswil

- Eine vorsorgliche Verhütung (bei Frauen) ist nicht zwingend notwendig und in vielen Fällen überflüssig. Das Thema ist mit den betroffenen Frauen und deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen zu thematisieren.

BerührerInnen / SexualassistentInnen / Prostitution

BerührerInnen, SexualassistentInnen oder Prostitution sind mögliche Varianten zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Entsprechende Dienstleistungen werden nicht aktiv angeboten und sollen aus Diskretionsgründen wenn möglich ausserhalb der Institution in Anspruch genommen werden. Vorgängig muss die Finanzierung sichergestellt sein. Sinnvollerweise sollten Angehörige oder gesetzliche Vertreter orientiert werden.

Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen

Das Thema „Nähe, Intimität und Sexualität“ ist Bestandteil bei Gesprächen. Das Thema wird bereits im Aufnahmeverfahren angesprochen. Dabei wird die Grundhaltung der Stiftung WBM offen dargelegt.

Öffentlichkeit

Die Stiftung WBM ist kein von der Umwelt losgelöster Organismus. Wir stehen in verschiedenster Hinsicht und in unterschiedlichem Ausmass mit unserer Umgebung in Kontakt. Dabei achten wir die gesellschaftlichen Normen und Gepflogenheiten und werden von unserer Grundhaltung des „Normalisierungsprinzips“ geleitet.

Sexuelle Übergriffe und Misshandlungen

Unser Ziel ist es, die Menschen die bei uns arbeiten und die wir betreuen, vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen zu schützen. Wir setzen uns dafür ein, dass solche frühzeitig erkannt, gestoppt und verhindert werden.

Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sind durch die erhöhte Abhängigkeit von den Betreuungspersonen besonders gefährdet, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

Sexuelle Ausbeutung ist in jedem Fall ein Akt von Gewalt, da Bedürfnisse, ebenso wie Stoppsignale bewusst übergangen werden.

Formen sexueller Übergriffe können von Handlungen ohne Körperkontakt (Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen über die Figur, taxierende Blicke) über sexualisierte Berührungen (an Brüsten und Gesäss) und genitale Manipulation (Anfassen der Genitalien) bis hin zu versuchter oder vollendeter Vergewaltigung führen.

Solche Übergriffe werden weder zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern noch gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern toleriert.

Alle Mitarbeitenden werden in der täglichen Arbeit mit den uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohnern immer wieder vor Abgrenzungssituationen gestellt, für deren Lösung es keine Patentrezepte gibt. Um im Falle von falschen Anschuldigungen nicht in Beweisnot zu geraten, ist es zwingend, dass therapeutische und pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommen kann, vorgängig von der Heimleitung bewilligt werden müssen. Die Heim-, Werkstatt- bzw. Geschäftsleitung werden über diese Vorkommnisse informiert.

Im Falle von verbalen Attacken und körperlichen Misshandlungen sind die Mitarbeitenden ebenfalls verpflichtet, diesbezügliche Beobachtungen der zuständigen Heim-, Werkstatt- bzw. Geschäftsleitung zu melden.

5. Vermutete sexuelle Ausbeutung: Was ist zu tun?

Bei vermuteter sexueller Ausbeutung durch eine/n Arbeitskollegen/in ist die Heim- oder die Werkstattleitung zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen zu besprechen. Im Konzept „Krisenintervention“ (sep. Doc) wird das Vorgehen bei Problemsituationen näher umschrieben. Nachstehend einige Gedanken zum Thema „vermutete sexuelle Ausbeutung bei Menschen mit geistiger Behinderung“ von Dr. Riccardo Bonfranchi (bearbeitet).

1. Wenn ich interveniere, bin ich bereit, Verantwortung zu übernehmen
2. Die Verantwortungsübernahme beginnt mit dem Ernstnehmen von Wahrnehmungen. Während der Mitwisser die Situation belässt, wie sie ist, überlegt der kritische Beobachter, die kritische Beobachterin, wer, wann, wie, wo handelt



Stiftung WBM Werkstätte für Behinderte, Madiswil

3. Ein vermuteter Übergriff wird sofort der Heimleitung oder der Werkstattleitung gemeldet. Diese entscheidet, wer zusätzlich informiert wird. Wird die Heimleitung oder die Werkstattleitung verdächtigt, wird dies direkt der Geschäftsleitung gemeldet
4. Wer schnell Klarheit haben will, gehe langsam vor! Überstürzte Reaktionen können Beteiligte unter Umständen zum Schweigen bringen
5. Auch eine couragierte Mitarbeiterin, ein couragierter Mitarbeiter braucht Unterstützung. Es ist wichtig, sich schon sehr früh fachliche Unterstützung bei Beratungsstellen zu holen, welche an die Schweigepflicht gebunden sind
6. Fakten sammeln! Eine Aufdeckung kann nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst viele Informationen über den Sachverhalt vorliegen
7. Es muss mit Widerstand gerechnet werden. Aufdeckung ist unerwünscht
8. Aufdeckung verlangt eine klare Entscheidung. Trotz der Gefahr von negativer Publicity, sollte man in der Institution nicht vor einer Anzeige zurückschrecken
9. Helferinnen können zu Verfolgten werden. Der Täter kann mit juristischen Schritten (Ehrverletzungsklage etc.) drohen
10. Der Verdacht hat Kontrollen zur Folge. Je nach Situation ist entweder eine Suspendierung oder der Einbezug einer Supervision in die Institution zu überlegen.

Dieses Konzept ist integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages des Personals.

Mit der Unterschrift im Vertrag, bestätigt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, den Inhalt dieses Konzeptes zu kennen und vollumfänglich zu unterstützen.

Das Konzept ist vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Stiftungsrat:
Präsident Kurt Häni

Geschäftsleitung:
Peter Kurth

Genehmigt durch die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter des Personals:

Datum

Unterschrift